



---

## Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

### Ausgabe 49. KW 2024

vom 04.12.2024

---

#### **Inhaltsverzeichnis 49. KW**

- **Einladung Gemeinderatssitzung 10.12.2024**
- **Hauptsatzung**
- **Verwaltungskostensatzung**

#### **Beginn öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen**

### **Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig am Dienstag, den 10. Dezember 2024**

17:30 Uhr in der Kita „Am Wald“ in Gaußig

Aktuelle Projekte Energiemanagement am Beispiel Kita  
*Informationen durch Herrn Opitz (Energie-Coach)*

19:00 Uhr im Saal des evang. Schulhortes in Gaußig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Information der Gemeinderäte zu Grunderwerbsangelegenheiten  
gem. § 6 Abs. 2 Nr. 9 Hauptsatzung
2. Beteiligungsbericht 2023
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

#### **Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

#### **Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt

# HAUPTSATZUNG

## der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 26.11.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### § 2

#### Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3

#### Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2024 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.211 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

### § 4

#### Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss
  2. Technischer Ausschuss (Bauausschuss)

#### Impressum

Herausgeber:  
Redaktion:

#### Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den nachfolgenden Gebieten vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (3) Aufgabe des technischen Ausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den nachfolgenden Gebieten vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

**Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

**Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt

## § 5

### Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

## § 6

### Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (bei den unter Ziffer 1 bis 14 angegebenen Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge):
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 Euro,
    - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro,
    - c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen oder Aufträgen von Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Gemeinderat beschlossen wurde, bis zu 10.000,00 Euro pro Vergabebeschluss. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat spätestens nach Eingang der Schlussrechnung über die erteilten Nachträge.

---

#### Impressum

Herausgeber:  
Redaktion:

#### Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt

6. die Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten bis in einer Höhe von 25.000,00 Euro, bis zu 4 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro,
  8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss des Verfahrens.
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
  11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss der Verträge.
  12. die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 63 SächsBO (vereinfachtes Verfahren).
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
  14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO bis zu einem Betrag von 50 Euro je Zuwendung. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss des Verfahrens.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

**Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

**Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt

## § 7

### Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im

Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner

Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

## § 8

### Gleichstellungsbeauftragter

Der Gemeinderat bestellt eine/einen Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

## § 9

### Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## § 10

### Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. § 23 SächsGemO gilt entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### Impressum

Herausgeber:  
Redaktion:

#### Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt

## § 11

### Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der Fassung vom 28.11.2023 außer Kraft.

Gnaschwitz, den 26.11.2024

Siegel

Alexander Fischer  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 26.11.2024

Alexander Fischer  
Bürgermeister

---

#### Impressum

Herausgeber:  
Redaktion:

#### Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in**  
**weisungsfreien Angelegenheiten**  
**(Verwaltungskostensatzung - VwKS)**

Auf der Grundlage von

- § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung
- in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 8 Kosten der Mahnung und Vollstreckung
- § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 10 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

**§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Kostenschuld der Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,

3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

### **§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe**

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung **beigefügten Kostenverzeichnis**.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 50.000 Euro erhoben.
- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.
- (7) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung - in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

## **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (4) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

## **§ 8 Kosten der Mahnung und Vollstreckung**

Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes, des Sächsischen Kostenverzeichnisses und der weiteren hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

### **Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

### **Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /

Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:

49 KW / 2024

eingestellt auf Homepage am:

04.12.2024 um 08.00 Uhr

eingestellt von:

M. Boldt

## § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsVwKG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 10 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

(1) Diese Satzung mit dem zugehörigen kommunalen Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 08.06.1999,
- die 1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 05.02.2002,
- die 2. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 16.12.2003,
- die 3. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 26.01.2010,
- die 4. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 31.05.2016,
- die 5. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 28.01.2020

außer Kraft.

Gnaschwitz, den 26.11.2024

Alexander Fischer  
Bürgermeister

- Siegel -

### Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

#### Impressum

Herausgeber:  
Redaktion:

#### Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /

Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:

49 KW / 2024

eingestellt auf Homepage am:

04.12.2024 um 08.00 Uhr

eingestellt von:

M. Boldt

- b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 26.11.2024

Alexander Fischer  
Bürgermeister

**Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 VwKS**  
**Kostenverzeichnis**

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	10,00 € bis 170,00 €
<b>2.</b>	<b>Einsichtgewährungen, Auskünfte</b>	
2.1	Auskunft aus dem Straßenbestandsverzeichnis	20,00 €
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35,00 € bis 700,00 €
<b>3.</b>	<b>Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</b>	15,00 € bis 75,00 €
<b>4.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	15 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €
4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	20,00 €
<b>5.</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	20 % für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €;  <i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 €
<b>6.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	13,50 € je angefangene Viertelstunde
<b>7.</b>	<b>Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen</b>	
7.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonst. Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	75,00 €

**Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

**Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /

Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:

49 KW / 2024

eingestellt auf Homepage am:

04.12.2024 um 08.00 Uhr

eingestellt von:

M. Boldt

7.2	Bestätigung zur Sicherung Zweckbindungsfrist (Waldnutzung)	25,00 €
7.3	Zuweisung Hausnummer	25,00 €
7.4	Einleitgenehmigung	25,00 €
7.5	Genehmigung Hexenfeuer	15,00 €
7.6	Genehmigung Plakatierung	20,00 €
7.7	Genehmigung Überschreitung Nachtruhe	20,00 €
7.8	Feuerwerk	50,00 €
<b>8.</b>	<b>Erlass einer Auflage, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen</b>	45,00 €
<b>9.</b>	<b>Aufbewahren von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer</b>	5 % des Wertes der Sache bis zu 500 € und 3 % des darüber hinausgehenden Wertes, wenn die Sache einen solchen Wert hat
<b>10.</b>	<b>Ersatz einer Steuermarke für Hunde</b>	10,00 € (wegen Mindestgebühr)
<b>11.</b>	<b>Friedhofsangelegenheiten</b>	
11.1	Ausstellung des Grabnutzungs- oder Verlängerungsvertrages (Graburkunde) einschließlich Registrierung in der Grabkartei	15,00 €
11.2	Anmeldung Sterbefall	40,00 €
11.3	Beauftragung Totengräber	15,00 €
11.4	Erstellung Gebührenbescheid	15,00 €
11.5	Genehmigung und Überschreibung bei jedem Wechsel der Person des Nutzungs- und Verfügungsberechtigten	15,00 €
11.6	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung einer außerhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Person	15,00 €
11.7	Gebühr für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten, beträgt für den Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten	50,00 €
<b>12.</b>	<b>Gewerbe</b>	
12.1	Gewerbeanmeldung	
12.1.1	Anmeldung per Online-Antrags-Assistent	40,00 €
12.1.2	Anmeldung in sonstiger Form	60,00 €
12.2	Gewerbeum- und -abmeldung	
12.2.1	Um- bzw. -abmeldung per Online-Antrags-Assistent	30,00 €
12.2.2	Um- bzw. -abmeldung in sonstiger Form	40,00 €
12.3	Erteilung Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG iVm § 15 Abs. 1 GewO (=Gewerbeanmeldung mit erhöhtem Prüfungsaufwand)	20,00 € bis 115,00 €
12.4	Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG (Gestattung nach § 2 Abs. 2 SächsGastG)	15,00 €
12.5	Untersagung nach § 2 Abs. 5 SächsGastG	17,00 € bis 335,00 €
12.6	Festsetzung Messe/Ausstellung/Markt/Volksfest nach § 69 Abs. 1 GewO	75,00 €
12.7	Erteilung Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO	befristet: 80,00 € unbefristet: 200,00 €

#### Impressum

Herausgeber:  
Redaktion:

#### Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /

Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:

eingestellt auf Homepage am:

eingestellt von:

49 KW / 2024

04.12.2024 um 08.00 Uhr

M. Boldt

<b>13.</b>	<b>Vorkaufsrecht</b> Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen und Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff. BauGB, § 17 SächsDSchG, § 40 SächsStrG, § 99a WHG, § 38 SächsNatSchG	je Flurstück in einem Notarvertrag: bis 300 m <sup>2</sup> : 20,00 € ab 300 m <sup>2</sup> : 40,00 €, maximal jedoch 120,00 €
<b>14.</b>	<b>Baurecht</b>	
14.1	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Baugesuch	
14.1.1	Stellungnahme Bauantrag (§ 36 BauGB)	50,00 €
14.1.2	Bestätigung von Vorhaben in Genehmigungsfreistellung (§ 62 SächsBO)	30,00 €
14.1.3	Stellungnahme Antrag auf Ausnahme/Befreiung/Abweichung von örtl. Bauvorschriften: i.d.R. Entscheidung durch GR	120,00 €
14.2	Stellungnahme wasserrechtliche Genehmigung	30,00 €
<b>15.</b>	<b>Bearbeitung eines Antrages zum Fällen von Bäumen</b>	Gebührenfrei
<b>16.</b>	<b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB</b>	Gebührenfrei
<b>17.</b>	<b>Auskünfte zur vorliegenden Kampfmittelbelastung</b>	15,00 €
<b>18.</b>	<b>Archivrecherchen</b>	15,00 €

*Ende öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen*

**Impressum**

Herausgeber:  
Redaktion:

**Elektronisches Amtsblatt / HAMTSKE ŁOPJENO:**

Gemeinde Doberschau-Gaußig /  
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt  
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

Ausgabe:  
eingestellt auf Homepage am:  
eingestellt von:

49 KW / 2024  
04.12.2024 um 08.00 Uhr  
M. Boldt